

Zum Internationalen Filmkongress Berlin 1935

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1935)**

Heft 28

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

REDACTRICE EN CHEF EVA ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S. L. V.

N° 28

DIRECTION, REDACTION, ADMINISTRATION :

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Le numéro : 40 cent. Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

Zum Internationalen Filmkongress Berlin 1935

Ende 1934 und anfangs 1935 hat sich der Präsident des Reichsverbandes deutscher Filmtheater e. V. Berlin, Herr Fritz Bertram, in anerkennenswerter Weise der grossen Mühe unterzogen, den Kinobesitzer-Verbänden fast aller europäischen Länder eine Visite abzustatten und sie bei dieser Gelegenheit nach erfolgter interessanter Aussprache zur Teilnahme an dem in Aussicht genommenen Filmtheater-Kongress einzuladen. Es ist deshalb in erster Linie das persönliche Verdienst des Herrn Bertram, wenn am Kongress 25 Länder vertreten waren. Die einzelnen Länder haben in Anbetracht der herrschenden Weltwirtschaftskrise, die auch das Lichtspielgewerbe stark in Mitleidenschaft gezogen hat, die Notwendigkeit einer internationalen Aussprache unter den verschiedenen Sparten des Filmwesens eingesehen und der Einladung mit Freuden und Zuversicht gerne Folge geleistet. Das grosse Interesse, das zu einer solchen Aussprache vorhanden war, beweist die riesige Teilnehmerzahl von Delegierten aus Film-Europa. Die Organisation und Oberleitung des Kongresses übernahm in der Folge der Präsident der Reichsfilmkammer, Herr Dr. Scheuermann, Berlin. Man muss anerkennen, dass für die Organisation und die Durchführung des Kongresses nur ein Lob zu hören war. Obwohl die Generalkommission und auch die übrigen Kommissionen eine grosse Arbeit zu bewältigen hatten, konnte der Kongress unter der weisen und taktvollen Führung von Herrn Dr. Scheuermann zu einem erfolgversprechenden Abschluss gebracht werden. Daneben wurde aber auch von Film-Deutschland das Unterhaltungsprogramm nicht vernachlässigt; es wäre wirklich unmöglich gewesen, dasselbe ausgewählt und reichhaltiger zu gestalten. Durch diese Veranstaltungen hat sich unter den Delegierten aller Länder ein guter kameradschaftlicher Geist der wirklichen Zusammenarbeit und der Verbundenheit aller Sparten des Filmwesens entwickelt. Es haben deshalb auch alle Delegationen die einwandfreie Organisation und Durchführung des Kongresses durch bereitede Dankeschreiben zum Ausdruck gebracht. Das Lob war voll verdient, denn es hat sich während des ganzen Kongresses und der vielen Unterhaltungsveranstaltungen nirgends der kleinste Misston eingeschlichen, alles verlief

in angenehmster und harmonischer Ruhe. Der 1. Internationale Filmtheater-Kongress hat 1928 in Berlin stattgefunden, sodann 1929 in Paris, 1930 in Brüssel, 1931 in Rom, 1932 in London. Seither war die Internationale Federation eingeschlossen. Nun ist es der Initiative Film-Deutschlands zu verdanken, dass die Federation zu neuem Leben erweckt wurde. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die neugegründete Internationale Federation künftig aktiver tätig bleiben wird. Die nächste Tagung ist bereits schon für 1937 Frankreich zugesprochen worden. Die von den Kommissionen der Generalkommission und der Schlussversammlung vorgelegten und sanktionierten Beschlüsse lassen von der internationalen, solidarischen Zusammenarbeit fruchtbare Resultate erwarten.

Die Delegation des Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verbandes

bestand aus den Herren Präsident A. Wyler-Scotoni, Sutz, Wacht und Sekretär Lang. Der Verleiher-Verband hatte delegiert die Herren Dr. K. Egghard, Präsident, Emil Reinegger, Vizepräsident, Kadi und Stöhr. Für die Gesamtarbeiten waren anfänglich im Programm 12 Kommissionen vorgesehen. Die Generalkommission hat aber bereits in ihrer 1. Sitzung die Kommissionen II, IV, V und VI auf Antrag von Sekretär Lang in eine einzige Kommission zusammengefasst, um die Arbeiten zu vereinfachen. Zur Mitarbeit in der Kommission I (Musikantiäten und Filmrechtsreform, Revision der Berner Übereinkunft) wurde Hr. Lang bestimmt, der durch seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet dazu prädestiniert war. Die auf Antrag von Hr. Lang in eine einzige Kommission zusammengefassten Kommissionen II, IV, V und VI hatte folgende Probleme zu behandeln: Theaterkonzessionen, steuerliche Belastungen, Hebung des Berufsstandes und genossenschaftlicher Zusammenschluss der Theaterbesitzer. Die Kommission III behandelte Verleihfragen einschliesslich Blind- und Blockbuchen und Eintrittspreisregelungen. In den vorgenannten Kommissionen waren abwechselnd tätig die Herren Präsident Wyler, Sutz und Wacht und in der Kommission III speziell auch die Delegierten des Verleiher-Verbandes.

In die Kommission I (Musikantiäten der Theaterbesitzer und Filmrechtsreform),

die wohl eine der schwierigsten und kompliziertesten Materien im Filmwesen zu behandeln hatte, sind gegen 50 Delegierte und Rechtsanwälte aus allen Ländern abgeordnet worden. Die bisherigen Arbeiten von Hr. Lang für die Revision der Berner Übereinkunft und seine Mitarbeit in der Kommission I haben insofern Anerkennung gefunden, als dieser gleichzeitig mit Herrn Arnold Raether, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender der Kommission I gewählt wurde. Das Bureau dieser Kommission setzt sich zusammen wie folgt:

Präsident: Hr. RAYMOND LUSSIEZ, Präsident des Chambres syndicales françaises des Théâtres cinématographiques, PARIS. Vize-Präsidenten: Hr. ARNOLD RAETHER, Vizepräsident der Reichsfilmkammer, BERLIN.

Hr. JOSEPH LANG, Sekretär des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, ZÜRICH.

Die Übertragung des ehrenvollen Amtes eines Vizepräsidenten der I. Kommission an Hr. Lang fand bei der Schweiz. Delegation eine besondere Genugung. Der Kongress hat damit nicht nur Hr. Lang, sondern auch dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem gesamten schweizerischen Filmgewerbe eine besondere Ehre erwiesen. Es ist bekannt, dass Hr. Lang auf dem Gebiet des Urheberrechtes schon mehrere Arbeiten gemacht hat, die auch im Ausland volle Anerkennung gefunden haben.

Wir wollen gerne hoffen, dass die Ziele des Kongresses und speziell auch das Ziel der Kommission I (Befreiung der Theaterbesitzer von der Tantième), wenn auch nicht restlos, so doch zum grossen Teil erreicht werden können. Der Beschluss, dass die Kommission I einen permanenten Charakter haben soll, ist ebenfalls auf Antrag von Hr. Lang zustande gekommen.

Die Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen befinden sich an anderer Stelle dieses Blattes und wir empfehlen den Lesern, diesen ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Soweit in Filmtheatern ausserhalb der zum Tonfilm gehörenden Musik musikalische Darbietungen stattfinden, für die etwa Gebühren beansprucht werden könnten, spricht sich der Kongress dafür aus, dass die Gebühr hierfür nach der Anzahl der Plätze und der Anzahl der Vorstellungen errechnet werden soll.

III

Generalmobilmachung in allen Ländern

Um eine rasche Verwirklichung der Beschlüsse des Kongresses herbeizuführen, empfiehlt die Versammlung der kinematographischen Industrie aller Länder, sofort bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, dass diese die hier getroffenen Beschlüsse der Diplomatischen Konferenz in Brüssel unterbreiten. Die Versammlung hält es für dringend notwendig, dass die Regierungen ihre diplomatischen Delegationen geeignete Vertreter der kinematographischen Industrie angliedern.

Der Kongress empfiehlt in allen Ländern die Gründung einer Organisation, die alle mit Auführungsabgaben belasteten Musikveranstalter zusammenfasst. Die nationalen Gesellschaften sollen zu einer internationalen Organisation zusammengeschlossen werden.

Kommission I bleibt weiter aktiv

Der Kongress beschliesst, dass im Interesse der kinematographischen Industrie in allen Ländern das Büro der Kommission I einen permanenten Charakter bis zur Gründung einer Internationalen Filmkammer annimmt; es setzt sich für den Kongress zusammen aus den beiden Mitgliedern der internationalen Fédération der Filmtheaterbesitzer.

Lussiez (Frankreich) als Kommissionsvorsitzenden, Joseph Lang (Schweiz), als stellvertretenden Vorsitzenden, und Arnold Raether (Deutschland).

Die Kommission wird vervollständigt durch 2 Mitglieder der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films. Das ständige Büro wird unterstützt werden von den Herren Georges Lovéque, Paris, Monaco, Rom, Henri Koral, Warschau, Chapman, Manchester, Moermann, Brüssel, Olofen, Kopenhagen, Dr. Eberste, Berlin, Dr. Röber, Berlin, Dr. Hoffmann, Leipzig.

Der Kongress begrüsst die von der Kommission I geleistete Arbeit und ist ganz besonders den juristischen Persönlichkeiten der einzelnen Organisationen dankbar, die hierzu ihre Mitarbeit geleistet haben.

IV

Bern wird unverzüglich verständigt

Der Kongress beauftragt den Präsidenten, unverzüglich die hier gefassten Resolutionen dem Berner Büro und der Association Littéraire et Artistique Internationale als die Beschlüsse des Internationalen Filmkongresses in Berlin zu den Vorschlägen für die Revision des Urheberrechtes zuzuleiten.

Internationale Förderung des guten Films

Bahnbrechende Beschlüsse zur Verbesserung der Lage des Kino-Gewerbes

Die in einer Kommission vereinigten Kommissionen II, IV, V fassten folgende Beschlüsse: Die Filmtheaterbesitzer der Welt sind gewillt, in stärkster Form an der Hebung des Filmes als Kulturgut mitzuwirken. Die Filmtheaterbesitzer hoffen, dass die Bestrebungen zur Unterstützung des guten und künstlerischen Filmes von allen Regierungen stärkstens unterstützt werden. Der Internationale Filmkongress Berlin 1935 fasst weiterhin zur Erreichung dieses Zieles folgende Beschlüsse:

Gegen die Bevorzugung der Sprechbühnen

Die Filmtheater dürfen gegenüber den Sprechbühnen eines jeden Landes weder kulturell noch wirtschaftlich schlechter behandelt werden als die Sprechbühnen. Insbesondere ist die steuerliche Überlastung des Filmes gegenüber den Sprechbühnen und Opern, die umgekehrt sogar meistens staatliche Unterstützung erhalten, angesichts der ersten Kunstbestrebungen auf dem Gebiete des Filmes auf die Dauer undurchführbar.

Kulturfilm-Aufführungen müssen überall steuer- und zollfrei werden

Weiterhin ist der Kongress der Auffassung, dass die Aufführungen von Kulturfilmen in allen Ländern steuerfrei sein sollten, dass sie insbesondere zollfrei einzuführen sind. Welche Filme als kulturell wertvoll und als Lehrfilm anzusehen sind, soll nach den entsprechenden Richtlinien des Internationalen Lehrfilminstitutes festgelegt werden.

Was in fünf Tagen erreicht wurde

Kommission I ging gegen Tantiemen vor

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935, auf dem alle Sparten der Filmwirtschaft aus insgesamt 24 Ländern vertreten sind, hat sich in eingehender Diskussion mit den Vorschlägen befasst, die von dem Berner Büro und der Belgischen Regierung für die Revision der Berner Übereinkunft gemacht worden sind und mit der dazu erfolgten Stellungnahme der Association Littéraire et Artistique Internationale in Montreux und der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films in Paris. Der Internationale Filmkongress hat auf Vorschlag der mit der Prüfung der Vorschläge eingesetzten Spezialkommission einstimmig die nachstehend benannten Beschlüsse gefasst:

I

Revision der Berner Übereinkunft

1. Zu Art. 2 der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen, der wie folgt lautet: «(1) Die Bezeichnung «Werke der Literatur und Kunst» umfasst alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke, Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, kinematographische Werke...»

2. Zu Art. 6bis der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress ebenfalls den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen. Hiernach soll Art. 6bis folgende Fassung erhalten:

«Unabhängig von den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers und selbst nach deren Übertragung verbleibt dem Urheber das Recht, die Urhebererschaft am Werke für sich in Anspruch zu nehmen, sowie das Recht, sich jeglicher Beeinträchtigung des Werkes durch Entstellung, Verfälschung oder andere Änderungen des Werkes zu widersetzen, falls diese Beeinträchtigung seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich ist. Der so aus dem Droit moral des Urhebers hergeleitete Anspruch kann niemals zu solchen Bedingungen gewährt werden, die ernstlich den Interessen derjenigen zuwiderlaufen, denen der Urheber seine vermögensrechtlichen Ansprüche am Werk übertragen hat.»

3. Betreffs Art. 11 der Berner Konvention ist ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzuzufügen:

«Für den Fall, dass diese Rechte irgendeiner Gesellschaft übertragen sind, an die eine Vergütung für die Vorführung und öffentliche Aufführung solcher Werke zu zahlen ist, kann die inländische Gesetzgebung der Konventionsländer die Bedingungen regeln, unter denen die in Ziffer (a) und (b) des Abs. (1) Anwendung finden.»

4. Zu Art. 14 der Berner Übereinkunft schliesst sich der Kongress der Pariser Stellungnahme der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films an, jedoch mit der Massgabe,

dass in Abs. 1 die Worte «von literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken» ersetzt werden durch die Worte «von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind». Der gesamte Artikel 14 soll hiernach folgende Fassung erhalten:

«(1) Die Urheber von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind, haben das ausschliessliche Recht, die kinematographische Adaptation dieser Werke zu gestatten. Hierin ist die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die öffentliche Aufführung der so adaptierten Werke einbezogen.»

(2) Die Urheber kinematographischer Werke haben das ausschliessliche Recht, die genannten Werke zu reproduzieren, zu verbreiten, vorzuführen und öffentlich aufzuführen, sowie für den Fall, dass diese Werke keine Adaptation eines früheren Werkes sind, das ausschliessliche Recht, deren Adaptation zu jeder sonstigen Kunstform zu gestatten.»

II

Worum es geht

Der Kongress legt Wert darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung dieser Vorschläge der kinematographischen Industrie der ganzen Welt die nachstehend ausgeführten Vorteile bringen wird:

1. Der Internationale Kongress gibt offiziell seine Unterstützung den Massnahmen, die von nationalen Gesellschaften im Auslande unternommen worden sind oder unternommen werden und die das Ziel haben, in den einzelnen Ländern durch staatliche Kontrolle der Verwertungsgesellschaften den in der ganzen Welt wahrgenommenen Missbräuchen zu steuern;

2. dass die Theaterbesitzer in Zukunft von irgendwelchen Abgaben an die Aufführungsverwertungsgesellschaften hinsichtlich der Sprech- und der Tonfilme befreit sein werden.